

mindestens 5jährige ununterbrochene bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten. Für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus ist als Beginn des R. die Vollendung des 55. Lebensjahres bei Frauen und des 60. Lebensjahres bei Männern festgelegt.

Rentenanspruch - Antrag eines Sozialversicherten oder des Hinterbliebenen eines Sozialversicherten an die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB bzw. die Kreisdirektion/Kreisstelle der / Staatlichen Versicherung der DDR, ihm eine Rente der / Sozialversicherung zu gewähren. Der R. ist die notwendige verfahrensrechtliche Voraussetzung zur Entscheidung über einen Rentenanspruch durch / Rentenbescheid. Nur wenn er innerhalb der rechtlich geregelten Frist gestellt wird (z. B. Antrag auf / Altersrente oder / Unfallrente spätestens innerhalb von 3 Jahren nach Vorliegen der Voraussetzungen), besteht Anspruch auf die jeweilige Rente von dem Zeitpunkt ab, zu dem die Voraussetzungen für sie erfüllt waren. Besteht Anspruch auf Rente wegen einer / Berufskrankheit, gilt der Tag der Meldung der Berufskrankheit als Tag der Antragstellung.

Rentenbescheid - schriftliche Entscheidung der / Sozialversicherung (SV) über eine beantragte Rentenleistung. Der R. ist dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen; er enthält Zahlungsbeginn, Höhe und Berechnung der Leistung. Mit dem R. erhält der Rentner die Möglichkeit, die Vollständigkeit der von ihm beantragten Rente und ihre richtige Festsetzung zu prüfen. Ist er der Meinung, daß die SV nicht richtig entschieden hat, kann er innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des R. Einspruch bei der / Beschwerdekommision für Sozialversicherung einlegen. Der R. muß eine / Rechtsmittelbelehrung mit Angabe der Anschrift der zuständigen Beschwerdekommision enthalten.

Reparatur / hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen

Reservistendienst / Wehrdienst

Richter - Bürger, der durch / Wahl beauftragt worden ist, an den staatlichen ? Gerichten / Rechtsprechung auszuüben. Als R. kann jeder Bürger der DDR gewählt werden, der dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist, über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt. Der hauptamtlich tätige R. bedarf darüber hinaus einer juristischen Ausbildung (Art. 94 Abs. 1 Verfassung; §44 GVG). R. sollen Bürger sein, die in ihrer Arbeit, ihrem Verhalten und Auftreten Vorbild sind sowie Achtung und Vertrauen bei den Werktätigen genießen. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie im Interesse des Volkes entscheiden und das / sozialistische Recht gegenüber jedermann gerecht anwenden. Die R. sind verpflichtet, in ihrer Rechtsprechung die sozialistische Gesetzlichkeit zu verwirk-

lichen und sich aktiv für die Erfüllung der Aufgaben des Gerichts einzusetzen, das sozialistische Recht zu erläutern, eng mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten und das Vertrauensverhältnis zu ihnen ständig zu festigen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und die Staatsdisziplin zu wahren. R. sind bei der Ausübung der Rechtsprechung unabhängig // Unabhängigkeit der Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte) und haben ihre rechtsprechende Funktion unvoreingenommen auszuüben, d. h. von der festzustellenden objektiven Wahrheit auszugehen und frei von Vorurteilen und Subjektivismus zu entscheiden. Um die Unvoreingenommenheit zu gewährleisten, sehen die prozeßrechtlichen Regelungen Möglichkeiten zur / Ablehnung und Ausschließung von Richtern und Schöffen vor.

Die demokratische Wahl der R. ist Ausdruck des verfassungsmäßigen / Rechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung und gewährleistet, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Klassen und Schichten ausgeübt wird. Die Wahl findet im Zusammenhang mit den Wahlen zu den / Volksvertretungen statt und ist Bestandteil der einheitlichen Wahlbewegung in Vorbereitung und Durchführung der Volkswahlen.

Die Pflicht der R. zur Berichterstattung gegenüber den Volksvertretungen, die sie gewählt haben // Bezirksgericht / Kreisgericht / Oberstes Gericht), ist Ausdruck der Verantwortung gegenüber ihren Wählern und eine Form der demokratischen Kontrolle der gerichtlichen Tätigkeit. Ein hauptamtlicher Richter, der seine Pflichten verletzt, kann vor einem Disziplinarausschuß zur Verantwortung gezogen werden (§ 55 GVG; AO über die Voraussetzungen und die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Richter der DDR - Disziplinarordnung - vom 21. 4.1978, GBl. 11978 Nr. 15 S. 179). Auch eine ↗ Abberufung von R. ist möglich. / Schöffe

Richtlinie des Obersten Gerichts / Oberstes Gericht

Rowdytum - strafbares Handeln, das Ordnung und Sicherheit sowie das Zusammenleben der Bürger erheblich beeinträchtigt. Rowdyhafte Handlungen werden aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens begangen. Neben diesem die Handlung bestimmenden Motiv ist für R. typisch, daß überwiegend mehrere Personen zusammen handeln, d. h. sich zur Tatbegehung zusammenrotten. Wer sich an einer Zusammenrottung von Personen beteiligt, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begeht, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§215 StGB). Jeder Beteiligte ist unabhängig